

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Broll, Spranger, Berger (Herne), Regenspurger, Dr. Miltner, Schwarz, Krey, Dr. Laufs, Biechele, Volmer, Dr. Langguth, Sauer (Salzgitter), Ey, Metz, Löher, Hanz, Dr. Unland, de Terra, Dr. Hüsch, Dreyer, Dr. Hubrig, Erpenbeck, Dr.-Ing. Oldenstädt, Dr. Sprung, Dr. George, Rühle, Francke (Hamburg), Dr. Stavenhagen, Dr. von Geldern, Pohlmann, Dr. Hoffacker

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Abgeltung besonderer Erschwernisse bei Polizeivollzugsbeamten im Wechselschichtdienst

A. Problem

Die Abgeltung von Erschwernissen nach der Erschwerniszulagenverordnung verursacht bei den Polizeidienststellen erhebliche Arbeit, die in keinem Verhältnis zu der Höhe der zu zahlenden Beträge steht.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht für Polizeivollzugsbeamte im Wechselschichtdienst eine Pauschalierung der Erschwerniszulagen vor dergestalt, daß Polizeivollzugsbeamte im Wechselschichtdienst eine erhöhte Polizeizulage erhalten, während die Ansprüche nach der Erschwerniszulagenverordnung entfallen sollen.

C. Alternativen

Eine Pauschalierung der Erschwerniszulage bei gleichzeitiger Steuerbefreiung erscheint aus einer Reihe von Gründen un- zweckmäßig und schwierig.

D. Kosten

Da die Erschwerniszulage zum großen Teil steuerfrei, die Polizeizulage hingegen steuerpflichtig ist, sind die Kosten kaum exakt zu ermitteln. Wenn der Betrag, um den die bisherige Polizeizulage erhöht werden soll, so hoch angesetzt wird, daß nach Abzug der Steuern etwa die Summe verbleibt, die bisher monatlich an Erschwerniszulage gezahlt worden ist, dürften sich nur minimale Veränderungen in den Haushalten des Bundes und der Länder ergeben.

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Abgeltung besonderer Erschwernisse bei Polizeivollzugsbeamten im Wechselschichtdienst

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1673) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nr. 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Beamte, die regelmäßig im Wechselschichtdienst eingesetzt sind, erhalten eine erhöhte Polizeizulage, mit der Erschwernisse des Dienstes zu ungünstigen Zeiten abgegolten sind.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In Anlage IX wird eingefügt:

„lfd. Nr.	DM
2.83 nach einer Dienstzeit von einem Jahr im Wechselschichtdienst	160
2.84 nach einer Dienstzeit von zwei Jahren im Wechselschichtdienst	220 "

Artikel II

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 25. Mai 1979 (BGBl. I S. 603), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird eine neue Nummer 9 eingefügt:

- „9. einer erhöhten Polizeizulage gemäß Nummer 9 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.“

Artikel III

Rückkehr zum Verordnungsrang

Die auf Artikel II beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung wieder geändert werden.

Artikel IV

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 20. März 1980

Broll
Spranger
Berger (Herne)
Regenspurger
Dr. Miltnner
Schwarz
Krey
Dr. Laufs
Biechele
Volmer
Dr. Langguth

Sauer (Salzgitter)
Ey
Metz
Löher
Hanz
Dr. Unland
de Terra
Dr. Hüsch
Dreyer
Dr. Hubrig

Erpenbeck
Dr.-Ing. Oldenstädt
Dr. Sprung
Dr. George
Rühe
Francke (Hamburg)
Dr. Stavenhagen
Dr. von Geldern
Pohlmann
Dr. Hoffacker

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Polizeivollzugsbeamte und gleichgestellte Beamte erhalten nach Vorbemerkung II 9 der Bundesbesoldungsordnungen A und B die sogenannte Polizeizulage von augenblicklich 60 DM nach dem ersten und 120 DM nach dem zweiten Dienstjahr. Außerdem wird den Beamten gemäß der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101), geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1979 (BGBl. I S. 603), eine Zulage von 0,75 DM bzw. 1,25 DM gewährt, wenn sie im Monat mit mehr als fünf Stunden zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden. Als Dienst zu ungünstigen Zeiten gelten:

- a) Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
- b) Dienst an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
- c) Dienst an Ostersonntagen, Pfingstsonntagen, am 24. Dezember und am 31. Dezember in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
- d) Dienst in der Nachtzeit von 20.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr früh des nächsten Tages.

In den Dienststellen muß für jeden einzelnen Beamten daher Buch geführt werden über die Zeit, während der er Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet hat. Es kommt hinzu, daß die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten zum großen Teil steuerfrei ist, was Buchführung und Abrechnung weiter kompliziert und zwar ist steuerfrei die Zulage nach a) und d) ganz, nach c) die Zeit von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Beamte des Polizeivollzugsdienstes und ähnliche, die im Wechselschichtdienst eingesetzt sind, leisten im Jahresdurchschnitt etwa 80 Stunden pro Monat Dienst zu ungünstigen Zeiten. Der für die Berechnung der Zulagen nötige bürokratische Aufwand steht in keinem Verhältnis zu der Summe, die für den einzelnen Beamten am Ende herauskommt. Sie belastet insbesondere die Polizeireviere, die in der Regel nur über wenige Bürokräfte verfügen, und

beansprucht die Zeit von Polizeivollzugsbeamten, die aufgrund ihrer Ausbildung für den eigentlichen Polizeidienst sinnvoller eingesetzt werden könnten. Die Pauschalierung der Erschwerniszulagen bei Wechselschichtdienst ist berechtigt, da die einzelnen im Wechselschichtdienst eingesetzten Beamten, von kleinen zufälligen Schwankungen abgesehen, alle den gleichen Dienst leisten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel I

Die Summe, um die die normale Polizeizulage wegen des Wechselschichtdienstes erhöht werden muß, ergibt sich aus der Durchschnittszahl von etwa 80 Stunden im Monat, die zu berücksichtigen sind. Da die Erschwerniszulage zum großen Teil steuerfrei, die Polizeizulage hingegen steuerpflichtig ist, muß der Betrag von netto rund 75 DM auf 100 DM erhöht werden, damit den Beamten nach Abzug der Steuern etwa der gleiche Betrag verbleibt, den sie nach der gegenwärtigen Rechtslage bei der Einzelabrechnung erhalten würden. Dabei ist die Steuer zugrunde gelegt, die ein verheirateter Beamter mit einem Kind, mit Endgehalt der Besoldungsgruppe A 9 in Steuerklasse III zahlen muß.

Artikel II

Die Ergänzung in der Erschwerniszulagenverordnung bedeutet, daß zusätzlich zur erhöhten Polizeizulage keine Einzelabrechnungen nach der Erschwerniszulagenverordnung mehr erfolgen kann.

Artikel IV

Enthält die übliche Berlin-Klausel

Artikel V

Regelt das Inkrafttreten.